

Gemeinde Schallstadt
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G
der Gemeinde Schallstadt
über
die 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Ortsetter, Letzfeld, Löchle-Acker und Schäfergärten“

Der Gemeinderat hat am 27. Mai 2003 die Änderung des Bebauungsplanes „Ortsetter, Letzfeld, Löchle-Acker und Schäfergärten“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S.137); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);
- § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745);

§ 1

Gegenstand der Änderung

1. Bauvorschriften vom 4. Juli 1995
2. Zeichnerische Teil vom 4. Juli 1995

§ 2

Inhalt der 1. Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 27. Mai 2003 werden die Bauvorschriften vom 4. Juli 1995 wie folgt geändert:

1. Bebauungsvorschriften wie folgt:

Nr. 1.1.1.1 bis 1.1.3.1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- 1.1.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 4) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.
- 1.1.2 Ausschluss von Ausnahmen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.1.2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 4) sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- 1.1.3 Allgemeine Zulässigkeit von Ausnahmen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.1.3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 4) sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen allgemein zugelassen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen

2. Zeichnerische Teil durch geänderte Nutzungsschablone (Deckblatt)

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Bebauungsplanänderung besteht aus:

- textlichen Festsetzungen in § 2 dieser Satzung in der Fassung vom 27. Mai 2003
- beigefügt ist die Begründung der Änderung vom 27. Mai 2003
- Änderung des zeichnerischen Teils durch Deckblatt (Nutzungsschablone) M 1:1000 vom 27. Mai 2003

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schallstadt, 27. Mai 2003


Dieter Rehm
Bürgermeister



Der textliche und zeichnerische Inhalt der 1. Änderung der Bebauungsplanes „Ortstetter; Letzfeld, Löchle-Acker und Schäfergärten“ stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schallstadt vom 27. Mai 2003 überein.

Schallstadt, 3. Juni 2003



Dieter Rehm
Bürgermeister



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsetter, Letzfeld, Löchle-Acker und Schäfergärten“ wurde im Mitteilungsblatt Nr. 25 der Gemeinde Schallstadt am 20. Juni 2003 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Schallstadt, 24. Juni 2003



Dieter Rehm
Bürgermeister

